



Stellungnahme zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung vom 30.06.2026

1. Allgemein

Die umfänglichen Anforderungen im öffentlichen Vergaberecht (z. B. formale Anforderungen für Bewerbungen) wie die Teilung in Unter- und Oberschwellenvergaben und die Dreistufigkeit des Rechts (GWB/BHO, VgV, UvGO, VOL/VOB) machen es für die Mehrheit der klein- und mittelständisch organisierten Planungs- und Ingenieurbüros in Deutschland schwierig, den Überblick zu behalten. Sie stellen ein Hindernis dar, sich auf öffentliche Aufträge zu bewerben und beschränken somit den Wettbewerb. Jede Form der Vereinfachung oder Reduzierung der Regeln wird daher begrüßt und unterstützt. Das gilt besonders für die jungen Büros und Gründerinnen und Gründer, für die sich der BDB stark macht, denen nicht nur die Erfahrung im Umgang mit Bewerbungen um öffentliche Aufträge fehlt, sondern die vielfach auch (noch) keine umfangreichen Referenzen ihrer Arbeit vorlegen können. Die Reform muss sich daher daran messen lassen, inwieweit sie dazu beiträgt, dem Mittelstand einen fairen Zugang zum Markt zu ermöglichen, Planungsqualität als maßgebliches Zuschlagskriterium zu verankern und bürokratische Hürden abzubauen.

2. Im Einzelnen

§ 1 Anwendungsbereich

Wünschenswert ist, dass die UVgO auf Unterschwellenvergaben bundesweit einheitlich Anwendung findet.

§ 2 Direktaufträge

Die erweiterte Möglichkeit zur Vergabe von Direktaufträgen wird begrüßt. Um die erwünschte Wirkung zu entfalten, könnte klargestellt werden, dass sich der genannte Auftragswert auf das zu vergebende Los und nicht unbedingt den Gesamtauftragswert bezieht. Bei Direktvergaben besteht ein erhöhtes Risiko von „Hoflieferantentum“. Transparenz ist daher besonders wichtig. Es sollte daher zusätzlich veröffentlicht werden, nach welchen (Qualitäts-) Gesichtspunkten der Auftragnehmer ausgewählt wurde, wie die Rotation berücksichtigt wurde und zu welchem Preis die Beauftragung erfolgte. Bei Aufträgen, die auf Grundlage der HOAI ausgeschrieben und abgerechnet werden, genügt der Hinweis auf die Geltung der HOAI. Damit hat der Markt und hätten Wettbewerber die Chance, öffentliche Auftraggeber auf offensichtliche Missverhältnisse aufmerksam zu machen. Dieses Korrektiv sollten Auftraggeber nutzen, um wirtschaftlicher zu beschaffen.

§ 3 Grundsätze Vergabe

Um die Vergabestellen zu entlasten, sollten auslegungsbedürftige Begriffe (Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, geringer Aufwand) dringend durch entsprechende Erläuterungen unterlegt und Anwendungsbeispiele genannt werden. Zur Klarstellung und Abgrenzung des Begriffes Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, in Abs. 1 einen Satz 3 zu ergänzen: „Der Preis allein ist grundsätzlich kein geeignetes Kriterium zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit.“ Damit wird klargestellt, dass vorrangig qualitative Kriterien und allenfalls nachrangig preisliche Gesichtspunkte Grundlage der Zuschlagsentscheidung sein sollen. Das wäre ein Paradigmenwechsel, würde die Beschaffung der öffentlichen Hand nach qualitativen Kriterien stärken, „Billigheimer“ einfacher ausschließen und für mehr Rechtssicherheit sorgen. Denn Vergabestellen wären nicht mehr faktisch gezwungen (wie häufig), aus Angst vor Rechtsmitteln den billigsten Bieter zu beauftragen.

§ 3 Abs. 3

Die Frage ist, ob diese Vorschrift nicht obsolet ist, da sich der Gleichbehandlungsgrundsatz direkt aus der Verfassung ableitet, der durch die UVgO nicht verändert werden kann.

§ 3 Abs. 4

Die „Kann-Regelung“ der Berücksichtigung von Qualität, Innovation, Umwelt etc. ist mindestens durch eine „Soll-Regelung“ zu ersetzen, um die Bedeutung zu stärken, da diese Aspekte tatsächlich ein „Muss“ in jeder Phase der Vergabe sind, wenn es um die öffentliche Beschaffung von Lieferungen oder Leistungen geht.

§ 3 Abs. 5

Das Bekenntnis zur Mittelstandsfreundlichkeit in Abs. 5 wird gerade im Hinblick auf die im Rahmen der letzten Änderungen des GWB bewirkte Benachteiligung des Mittelstandes durch die Erleichterung der Zusammenfassung von Einzellosen zugunsten der Großindustrie begrüßt. Gerade im Unterschwellenbereich ist die vornehmliche Berücksichtigung des Mittelstandes evident.

§ 3 Abs. 6

Die Vorschrift ist (zumindest in den Erläuterungen) zu ergänzen um die HOAI oder andere Vorschriften des öffentlichen Preisrechts.

§ 6 Vergabeverfahren

Die größere Flexibilität wird begrüßt. Die Erleichterung der „Verhandlungsvergabe“ birgt die Gefahr, dass öffentliche Auftraggeber im Ergebnis vor allem den Preis drücken möchten, was im Hinblick auf die Marktmacht der öffentlichen Hand als teilweise monopolistischer Nachfrager (z. B. im Infrastrukturbau) problematisch ist. Daher ist in den Erläuterungen klarzustellen, dass bei Anwendung eines öffentlichen Preisrechts wie der HOAI dies nicht zulässig ist. Die Öffnung in Abs. 7, lediglich ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, sollte aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit restriktiver gefasst werden und zumindest Nr. 4 „wenn es zu einer vorteilhaften Gelegenheit führt ...“ gestrichen werden.

§ 7 Verhandlungen

Im Hinblick auf die Marktmacht der öffentlichen Hand als teilweise monopolistischer Nachfrager, sollte klargestellt werden, dass nicht allein über den Preis verhandelt werden darf.

§ 10 Vergabeunterlagen

In Abs. 3 sollte klargestellt werden, dass Leistungsbeschreibungen Aspekte der Qualität sowie soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale nicht nur umfassen „können“, sondern regelmäßig umfassen „müssen“. Denn gerade auch im Hinblick auf diese Kriterien sollten der Wettbewerb geöffnet und Angebote (vgl. § 14 unten) abgegeben werden. Diese Aspekte sind bis auf Ausnahmefälle auch entscheidend für die gesamte öffentliche Beschaffung nach § 97 Abs. 3 GWB und müssen daher in jeder Leistungsbeschreibung erwähnt werden.

§ 11 Losgrundsatz

In Abs. 3 ist „kann“ durch „soll“ zu ersetzen, um mittelständische Interessen und den Wettbewerb zu stärken.

§ 14 Eignungs- und ...

In Abs. 1 ist „kann“ durch „muss“ zu ersetzen, denn ohne Eignungskriterien hat der öffentliche Auftraggeber keine Chance, einen qualifizierten Auftragnehmer zu beauftragen. In Abs. 2 Satz 2 ist „Neben den Preis und den Kosten ...“ zu streichen und zu formulieren: „Vorrangig sollen qualitative, ...“. In der Praxis der Vergabe bezuschlagt die öffentliche Hand häufig nach dem vermeintlich objektiven Kriterium des Preises Aufträge, um nicht anfechtbar zu sein. Diese langfristig für den Beschaffungsprozess, die Wirtschaft und den Nutzer negative Auslese ist durch bessere Gestaltung der gesetzlichen Regularien zu erschweren. Zu Satz 3 sollte in den Erläuterungen als Beispiel die HOAI genannt werden. Werden „Festpreise“ (nach der HOAI oder den Vorgaben der Vergabestelle) vorgegeben, dann erfolgt der wünschenswerte Wettbewerb und die Bieterauslese über die Qualität.

§ 15 Nachweis ...

Die Einreichung von Nachweisen vorrangig durch Eigenerklärungen wird begrüßt. Um Start-ups und jungen Bietern den Zugang zum Markt des öffentlichen Auftragswesens zu erleichtern, sollte ergänzend klargestellt werden, dass Eignungsnachweise und -kriterien nicht zu einer Benachteiligung für diese Bieter führen dürfen und im Einzelfall auf Antrag/Nachweis Erleichterungen für diese Bieter gewährt werden können. Damit könnte die öffentliche Hand in besonderer Weise von der Innovationsfreudigkeit dieser Marktteilnehmer bei der Beschaffung profitieren.

§ 20 Zuschlag ...

Wie oben bereits erläutert, sollte zur Klarstellung der Begriffe „Wirtschaftlichkeit“ bzw. „Preis-Leistungs-Verhältnis“ empfohlen, in Abs. 1 einen Satz 3 zu ergänzen: „Der Preis allein ist grundsätzlich kein geeignetes Kriterium zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit.“ Zur Begründung, siehe oben unter § 3.

§ 17 Unteraufträge

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Auftragnehmer den gesamten Auftrag an Nachunternehmer geben können. Denn die Prüfung der Eignung und Leistungsfähigkeit bezieht sich regelmäßig auf den Auftragnehmer und nicht die Nachunternehmer. Freiberufliche Planungsleistungen sind regelmäßig höchstpersönliche Leistungen, die nicht ohne weiteres an Dritte delegiert werden können und sollten, da Erfahrungen und Qualifikationen selten austauschbar sind. Für den Bereich des § 24 Abs. 1

und 2 sollte daher im Grundsatz ausgeschlossen werden, dass der gesamte Auftrag an Unterauftragnehmer vergeben werden kann, wie es § 17 Abs. 1 1. Halbsatz erlauben würde.

§ 24 Sonderregelungen

Die Beibehaltung der Sonderregelungen in Abs. 1 und Abs. 2 wird begrüßt. Es sollte klargestellt werden, dass mit „Wettbewerb“ die Regeln der UVgO gemeint sind und nichts darüber hinaus. Wichtig ist gerade im Bereich der Vergabe von Planungsleistungen, dass preisliche Kriterien in der Regel kein guter Indikator für Wettbewerb und schon gar nicht für Qualität sind. Vielmehr ist in den Erläuterungen insoweit auf die HOAI zu verweisen.

§ 24 Abs. 2

Planungswettbewerbe nach der RPW sind ein lange erprobtes und gut geeignetes Instrument, um gute Planungsergebnisse zu erzielen. Öffentlichen Auftraggebern ist daher zu empfehlen, von diesem Instrument regelmäßig und nicht nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Statt „kann“ sollte daher für den Bauplanungsbereich „soll“ formuliert werden, um dieses Instrument zu stärken und bessere Ausschreibungsergebnisse zu erzielen.

Berlin, den 28. August 2026

RA Martin Wittjen für den Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB-

Der BDB ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registriernummer R001921 mit allen Angaben eingetragen.